

THEMEN

Sozialrecht

// Versorgung mit Hilfsmitteln:
Handbike oder elektrischer Roll-
stuhl?

Verkehrsrecht

// Neu in Dresden: Der Grünpfeil
für den Radverkehr

// Fahren auf Gras – Mit Cannabis
noch im grünen Bereich?

Erbrecht

// Entlassung eines Testaments-
vollstreckers

Arbeitsrecht

// Arbeitslohn ohne Arbeitsleis-
tung? Ja, das gibt's!

In eigener Sache

// Podcast: RECHT IN SACHSEN

// Rechtsanwalt im Fokus:
Matthias Herberg

NEWSLETTER 11.04.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

„Bundesverfassungsgericht nach Pirna?“
– So lautet die Schlagzeile des Anwalts-
blattes des Deutschen Anwaltvereins in
der letzten Ausgabe. Eine Anspielung auf
die Gefährdung der Demokratie durch ein-
en von der AfD getragenen und gewähl-
ten Bürgermeister?

In dem Artikel geht es um die möglichen
Gefährdungen des Bundesverfassungs-
gerichtes durch Mehrheiten im kommen-
den Bundestag, die zu einer Blockade bei
der Richterwahl führen können. Disku-
tiert wird eine Grundgesetzänderung,
wonach die Wahl der Richter nur mit
Zwei-Drittel-Mehrheit möglich ist sowie
eine Verankerung der Bindungswirkung
von Urteilen des Bundesverfassungsge-
richtes im Grundgesetz.

Fest steht, dass rechtspopulistische Parteien die Unabhängigkeit der
Justiz angreifen, missliebige Richter und Entscheidungen werden öf-
fentlich diskreditiert. So hat die italienische Ministerpräsidentin Ge-
orgia Meloni erst neulich eine Überprüfung der psychischen Ge-
sundheit aller Richter ins Spiel gebracht. Polen hat vorgemacht, wie
auch in einer Demokratie, in nur einer Wahlperiode, ein Verfas-
sungsgericht in kürzester Zeit allein über die Richterwahl zu einem
politischen Spielball gemacht werden kann. Donald Trump tritt die
Justiz mit Füßen und hält die Richterschaft eher für einen korrupten
Arm der Demokraten, die ihn persönlich verfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht ist in der Welt einmalig, bei Gesetzen
hat es das letzte Wort! Dieses gefällt nicht jedem, teilweise wird es
sogar als antidemokratisch gesehen. Das ist es nicht – die Demokratie
braucht genau diese Kontrollinstanz, die dafür zu sorgen hat, dass al-
les, was geschieht, mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Politische
Parteien und Mehrheiten im Parlament sind dafür keine Garantien.

In diesem Sinne streiten wir für Sie auch bis zum Bundesverfas-
sungsgericht!

Herzlich, Ihr Matthias Herberg



Rechtsanwalt
MATTHIAS HERBERG

Fachanwalt für
Sozialrecht und
Medizinrecht

0351 80718-56
herberg@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Versorgung mit Hilfsmitteln: Handbike oder elektrischer Rollstuhl?



Bild: Pavel1964 auf Canva

Unsere Mandantin ist an multipler Sklerose erkrankt, seit vielen Jahren ist sie zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen. Die Fortbewegung allein durch eigene Armkraft an den Rädern reichte irgendwann nicht mehr aus, sodass ein Rollstuhlzuggerät (Handbike) verordnet worden ist.

Die Krankenkasse hat eine Kostenübernahme abgelehnt, zur Kräftigung der Muskulatur wurde auf die Inanspruchnahme von Krankengymnastik verwiesen. Angeboten wurde weiterhin ein elektrisch angetriebener Rollstuhl, den unsere Mandantin jedoch abgelehnt hat, da sie ihre Mobilität aus eigener Kraft heraus erhalten wollte.

Die Versicherte verwies weiter darauf, dass sie ohne ein entsprechendes Zuggerät nicht in der Lage ist, Bodenunebenheiten oder Bordsteinkanten zu überwinden, ebenso wenig Steigungen. Es bestünden regelmäßig erhebliche Schulterbeschwerden.

Aufgrund der Dauer des Verfahrens hat die Klägerin schließlich das Handbike über 8.000 EUR erworben und diesen Betrag dann gegenüber der Beklagten vor dem Sozialgericht Dresden geltend gemacht.

Das Sozialgericht hat nunmehr der Klage mit Urteil vom 17.01.2024 stattgegeben und die Krankenkasse verurteilt, der Klägerin die entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) von einem Paradigmenwechsel auszugehen ist, wonach dem behinderten Menschen ermöglicht werden soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ausgleich einer Behinderung sei damit nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschränkt. Vielmehr komme ein Anspruch auf Versorgung im notwendigen Umfang bereits in Betracht, wenn das begehrte Hilfsmittel wesentlich dazu beitrage oder zumindest maßgebliche Erleichterung verschaffe, Versicherten auch nur den Nahbereich im Umfeld der Wohnung in zumutbarer und angemessener Weise zu erschließen.

Dem Wunsch unserer Mandantin nach erheblicher Verbesserung der Mobilität auch im Nahbereich komme dabei ebenfalls besondere Bedeutung zu. Dem behinderten Menschen soll gerade viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensumstände gelassen und die Selbstbestimmung gefördert werden. Hier sei es gerade möglich, den Nahbereich durch eigene Kraftanstrengung selbst zu erschließen.

Fazit: Die Entscheidung setzt die neuere Rechtsprechung des BSG konsequent um, auch unter

Berücksichtigung des Anspruchs auf Mobilität aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die meisten Krankenkassen sind unverändert nicht bereit, die von der Rechtsprechung mittlerweile ausgeweiteten Versorgungsansprüche, die sich nicht nur auf den Nahbereich des unmittelbaren Wohnumfeldes beziehen, zu erfüllen. Unverändert werden Elektro-Rollstühle genehmigt, obwohl der Versicherte sich lieber aktiv, unter Einsatz eigener Körperkraft, fortbewegen möchte.

Auch hier hat die Krankenkasse gegen das Urteil Berufung erhoben, über das Ergebnis des Berufungsverfahrens werden wir berichten (Sozialgericht Dresden, Urteil vom 17.01.2024, Az.: S 45 KR 578/21). //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Neu in Dresden: Der Grünpfeil für den Radverkehr



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Obwohl der Grünpfeil für Fahrradfahrende bereits seit April 2020 offiziell als neues Verkehrszeichen eingeführt wurde, ist er bislang selten im Dresdner Stadtverkehr zu finden.

Ein Exemplar dieses für die meisten Verkehrsteilnehmer noch recht ungewohnten Verkehrszeichens haben wir jetzt auf unserem täglichen Arbeitsweg zum Dresdner Land- bzw. Amtsgericht an der Auffahrt zur Albertbrücke aus Richtung Wigardstraße gesehen.

Was bedeutet dieser kleine Bruder vom Grünpfeil und wie verhält man sich korrekt?

Mit der Regelung soll die Attraktivität des Radverkehrs dadurch erhöht werden, dass die Wartezeiten an Kreuzungen für Fahrradfahrende verkürzt werden. An vielen vorhandenen Einmündungen wäre an einer roten Ampel ein gefahrloses Abbiegen nach rechts für den Radverkehr ohne weiteres möglich, da aufgrund vorhandener Fahrradwege ein Konflikt mit dem übrigen motorisierten Verkehr ausgeschlossen ist. Gleichwohl muss an einer roten Ampel zusammen mit den Kraftfahrzeugen gewartet werden, bis diese auf Grün umschaltet. Dies auch dann, wenn während der gesamten Rotphase kein anderer Fahrradfahrer die Kreuzung gequert hat. Um in solchen Situationen den Radverkehr flüssiger und attraktiver zu machen, wurde der Grünpfeil für den Radverkehr eingeführt.

Um dabei mögliche Konflikte mit dem übrigen Verkehrsraum zu vermeiden, gelten besondere Voraussetzungen:

- Ein Grünpfeil für den Radverkehr darf nur angebracht werden, wenn beim Abbiegen ausreichende Sicht auf Fußgänger und Fahrzeuge besteht.
- Baulich angelegte Radwege entlang der Straße, in die eingebogen wird, müssen deutlich vom Gehweg abgegrenzt sein.

Diese engen Voraussetzungen dürften mit der Hauptgrund sein, weshalb der Grünpfeil für den Radverkehr noch recht selten angebracht wird.

Achtung: Für die Verkehrsteilnehmer ändert sich durch das Verkehrszeichen nichts:

Es darf erst nach vorherigem Anhalten auch bei Rot rechts abgebogen werden, wenn andere Verkehrsteilnehmer dabei nicht behindert oder gefährdet werden. Für den motorisierten Verkehr gilt dabei aber selbstverständlich weiterhin, dass

an der Ampel gewartet werden muss, bis diese auf Grün umgeschaltet hat.

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Fahren auf Gras – Mit Cannabis noch im grünen Bereich?



Bild: Charles Wollertz auf Canva

Wer das zurückliegende Wochenende aufgrund des sommerhaften Wetters im Freien verbracht hat, könnte mancherorts einen ungewöhnlichen Duft wahrgenommen haben. Vermutlich hat es sich dabei um den Geruch verbrennenden Marihuanas gehandelt, denn: Seit dem 01.04.2024 ist der Konsum von Cannabis unter gewissen Voraussetzungen legal. Doch darf man nach dem Graskonsum folgenlos hinter das Lenkrad seines Pkws steigen?

Darf ich Cannabis konsumieren und fahren?

Wer nun annimmt, dass er seit dem 01.04.2024 problemlos Cannabis konsumieren und dabei oder im Anschluss ein Fahrzeug führen darf, wird eine böse Überraschung erleben. An den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts wird sich voraussichtlich nichts ändern. Deshalb ist die Frage klar mit „Nein“ zu beantworten. Wer als Kraftfahrzeugführer den Grenzwert von aktuell 1,0 ng/ml THC im Blut überschreitet und von der Polizei kontrolliert wird, hat mit empfindlichen Strafen zu rechnen.

Was bedeutet der Cannabis-Grenzwert?

Der Grenzwert von 1,0 ng/ml THC (Tetrahydrocannabinol) im Blut ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Anders als beim Konsum vom Alkohol hat der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben gemacht, ab welchem Grenzwert beispielsweise eine Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a StVG vorliegt. Dennoch orientieren sich Gerichte und Bußgeldstelle an dem Wert von 1,0 ng/ml THC. Im Zuge der Cannabis-Legalisierung wird nun eruiert, ob der Grenzwert nach oben angepasst und gesetzlich festgeschrieben werden soll. Eine Expertenkommission hat empfohlen, den Grenzwert auf 3,5 ng/ml THC hochzusetzen.

Problematisch ist, dass man nicht sagen kann, welches Konsumverhalten zum Überschreiten des Grenzwerts führt. Die Wirkung der Droge und der Abbau kann von Mensch zu Mensch unterschiedlich sein.

Ist meine Fahrerlaubnis bedroht?

Wie so häufig hängen die Konsequenzen vom jeweiligen Einzelfall ab. Wird man als Fahrzeugführer mit einer THC-Konzentration von mehr als 1 ng/ml im Blut festgestellt und sind keine Ausfallerscheinungen wahrnehmbar, so droht beim ersten Mal eine Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro und einmonatiges Fahrverbot.

Werden Sie erneut erwischt, wird man von Ihnen eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro verlangen und Sie müssen für drei Monate Ihren Führerschein abgeben. Hat man daraus immer noch nicht gelernt und wird ein drittes Mal unter dem Einfluss von Cannabis festgestellt, so wird man 1.500,00 Euro Geldbuße verlangen und abermals ein dreimonatiges Fahrverbot verhängen.

Allen Verstößen ist gemein, dass sie mit zwei Punkten in Flensburg geahndet werden.

Stellt man zusätzlich cannabisbedingte Ausfallerscheinungen fest, liegt nicht bloß eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat nach § 316 StGB vor. Es drohen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Ferner ist anzunehmen, dass der Delinquent ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Die Fahrerlaubnis wird für mindestens ein halbes Jahr entzogen.

Ähnliche Folgen drohen, wenn zusätzlich eine gefährliche Verkehrssituation durch den Konsum und die damit verbundenen Rauschwirkungen herbeigeführt wurde. Zur Wiedererteilung muss eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) absolviert werden.

Häufig unbeachtet: Erlangt die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis, dass THC im Blut wurde, werden automatisch Maßnahmen zur Überprüfung Ihrer Fahreignung eingeleitet. Je nach Höhe des THC- und THC-COOH-Werts (Abbauprodukt) wird die Behörde eine ärztliche Begutachtung, medizinisch-psychologische Begutachtung (MPU) oder gar Fahrerlaubnisentziehung anordnen.

Sollte Ihnen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen oder gar die Entziehung der Fahrerlaubnis drohen, wenden Sie sich gerne an uns. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]



<https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/ausbildung/>

// Entlassung eines Testamentsvollstreckers



Bild: auf Canva

Es besteht ein nahezu natürliches und regelmäßiges Spannungsverhältnis zwischen Testamentsvollstreckern und insbesondere dem oder den Erben, denn das Bestehen einer Testamentsvollstreckung hat in aller Regel zur Folge, dass der oder die Erben über den Nachlass nicht oder nur eingeschränkt verfügen können. Eine aktuelle Entscheidung des OLG München wirft ein Schlaglicht auf die Thematik der Entlassung von Testamentsvollstreckern, mit der Nachlassgerichte nicht selten befasst sind (OLG München, Beschluss vom 25.05.2023, Az. 33 Wx 36/23).

Voraussetzungen für die Entlassung eines Testamentsvollstreckers

Nach § 2227 Abs. 1 BGB kann der Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Beteiligten – insbesondere dem oder den Erben – aus dem Amt entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gesetz gibt als Beispiele eine grobe Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers oder dessen Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung an.

Neben den im Gesetz genannten Beispielfällen kann ein wichtiger Grund ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Testamentsvollstreckers auch darin liegen, wenn dieser durch sein persönliches Verhalten begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass ein längeres Verbleiben im Amt der Ausübung des letzten Willens des Erblassers hinderlich ist oder dass sich dadurch eine Schädigung oder eine erhebliche Gefährdung der Interessen der am Nachlass Beteiligten ergeben könnte. Auch ein nicht nur auf subjektiven Gefühlsmomenten, sondern auf Tatsachen beruhendes Misstrauen eines Beteiligten, zu dem der Testamentsvollstrecker Anlass gegeben hat, kann zur Entlassung führen. Schließlich kann auch ein erheblicher Interessengegensatz zwischen Testamentsvollstrecker einerseits und Erben andererseits ein wichtiger Grund zur Entlassung sein.

Die Rolle des Oberlandesgerichts München: Ein Fallbeispiel

In dem o. g. Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) München hatte dieses einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem Miterben rügten, dass der Testamentsvollstrecker es auch nach vier Jahren seiner Tätigkeit unterlassen habe, eine Nachlassimmobilie zu veräußern und unter Verteilung des Erlöses die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, obwohl der Erblasser den Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung des Nachlasses und des Verkaufs der Immobilie betraut habe.

Das Nachlassgericht und dann auch das OLG München im Beschwerdeverfahren waren zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Testamentsvollstreckung insoweit nicht um eine sogenannte Dauervollstreckung, die dem Testamentsvollstrecker einen größeren zeitlichen Spielraum zur Veräußerung der Nachlassimmobilie vermittelt hätte, sondern um eine Abwicklungsvollstreckung handelte, die den Testa-

mentsvollstrecker verpflichtete, die Nachlassimmobilie mit „tunlicher Beschleunigung“ zu veräußern.

Über die Rechtsauffassung des Nachlassgerichtes war der Testamentsvollstrecker bereits frühzeitig informiert worden und das OLG München hat im Beschwerdeverfahren daraus abgeleitet, dass spätestens dieser Hinweis des Nachlassgerichtes den Testamentsvollstrecker bei ordnungsgemäßer Tätigkeit hätte dazu veranlassen müssen, die zeitnahe Veräußerung der Nachlassimmobilie anzustreben. Schließlich sei eine sogenannte Abwicklungsvollstreckung darauf gerichtet, ohne schuldhaftes Zögern die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben zu bewerkstelligen, wozu hier eben auch die Veräußerung einer Nachlassimmobilie erforderlich war.

Schon diese Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers war aus Sicht des OLG München bereits ein wichtiger Grund, um eine Entlassung des Testamentsvollstreckers zu rechtfertigen.

Schuldhaftes Pflichtverletzung: Mieteinnahmen und Kautionen

Das OLG München hatte zudem weitere Pflichtverletzungen des Testamentsvollstreckers festgestellt, die darin lagen, dass dieser Mieteinnahmen aus der besagten Nachlassimmobilie und Kautionen von Mietern nicht auf ein Nachlass- bzw. Treuhandkonto einzahlte, sondern auf ein persönliches Konto des Testamentsvollstreckers. Das OLG München stellte dazu fest, dass dadurch die Erben dem Risiko ausgesetzt wurden, dass Nachlassgelder durch Eigengläubiger des Testamentsvollstreckers in diese Nachlasseinnahmen vollstrecken konnten und damit auf eine Haftungsmasse Zugriff hatten, die für Eigenverbindlichkeiten des Testamentsvollstreckers grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen dürfen. Diese Handhabung des Testamentsvollstreckers – unabhängig davon, ob Nachlassgelder tatsächlich den Miterben entzogen wurden oder nicht –

stelle eine erhebliche schuldhaftes Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers dar.

Kritische Bewertung der Entscheidung des OLG München

In der juristischen Literatur wurde die hier behandelte Entscheidung des OLG München teilweise kritisch gewürdigt. Im Ergebnis wird die Entscheidung des OLG München jedoch jedenfalls deshalb für richtig gehalten, weil die Anlage der Mietkautionen nicht vom Vermögen des Testamentsvollstreckers getrennt erfolgt sei. Weniger kritisch wird die nicht getrennte Handhabung der Mieteinnahmen betrachtet, zumal der Testamentsvollstrecker auch Miterbe war und insoweit ein familiärer Zusammenhang bestand, der die Entscheidung des OLG München als zu streng erscheinen lasse.

Hinsichtlich der nicht zeitnah erfolgten Veräußerung der Nachlassimmobilie wird auch die Rechtsauffassung vertreten, dass lediglich unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Testamentsvollstrecker und Erben nicht schon deshalb eine Entlassung des Testamentsvollstreckers rechtfertigen sollen, weil die Rechtsauffassung des Testamentsvollstreckers nicht vom Nachlassgericht geteilt werde. Unterschiedliche Rechtsauffassungen könnten schließlich vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden und sollten nicht im ersten Schritt zum Gegenstand eines Entlassungsverfahrens vor Nachlassgerichten gemacht werden.

Strenge Maßstäbe für Testamentsvollstrecker

Jedenfalls möchte der Verfasser festhalten, dass tendenziell durchaus strenge Maßstäbe an die Ordnungsgemäßheit der Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers durch die befassen Gerichte angelegt werden und Fehler des Testamentsvollstreckers deshalb nicht selten zu dessen Entlassung durch das Nachlassgericht führen. Weiter sei beispielhaft angeführt, dass durch die Rechtsprechung die nicht zeitnahe Bestellung eines

Nachlassverzeichnisses nach Amtsannahme des Testamentsvollstreckers bereits ein wichtiger Grund im Sinne des § 2227 Abs. 1 BGB darstelle, der zur Entlassung des Testamentsvollstreckers führen kann. Dies gilt auch für eine längere und nicht zu rechtfertigende Untätigkeit des Testamentsvollstreckers, was nach Erfahrung des Verfassers ein eher häufiges Phänomen darstellt.

Handlungsempfehlungen für Erben: Anwaltliche Beratung und Entlassungsantrag

Haben Erben den Eindruck, dass die Testamentsvollstreckung nicht ordnungsgemäß erfolgt und haben auch deshalb kein Vertrauen mehr in die

Tätigkeit des Testamentsvollstreckers, sollte anwaltliche Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht in Anspruch genommen werden, um zu prüfen, ob ein Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers aus seinem Amt erfolgversprechend und sinnvoll ist. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Arbeitslohn ohne Arbeitsleistung? Ja, das gibt's!



Bild: auf Canva

Grundsatz

Grundsätzlich gilt im Arbeitsrecht die Regel „Ohne Arbeit kein Lohn“. Dieser Satz fasst die jeweils wichtigste Pflicht jedes Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber auf der einen und den Arbeitnehmer auf der anderen Seite zusammen. Der Arbeitnehmer muss seine geschuldete Ar-

beitsleistung erbringen, wogegen der Arbeitgeber ihn wie vertraglich vereinbart entlohnt. Fehlt die Arbeitsleistung, gibt es kein Gehalt.

Von diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen. Neben alltäglichen und daher bekannteren Ausnahmefällen wie bezahltem Erholungsurlaub, Krankheitstagen oder Feiertagen stellen wir nun auch einige andere Ausnahmefälle vor.

§ 616 Satz 1 BGB

Wenn ein Arbeitnehmer für einen relativ kurzen Zeitraum ohne Verschulden wegen eines außerhalb seiner Person liegenden Grundes an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert ist, so hat er gegen den Arbeitgeber trotzdem einen Anspruch auf Lohnzahlung. Das regelt § 616 Satz 1 BGB. Darunter fallen z. B. die Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers, die Hochzeit oder Eheschließung des Arbeitnehmers oder auch der Tod oder schwere Krankheit eines nahen Angehörigen.

Betriebsrisiko des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung aus Gründen nicht erbringen kann, die weder der Ar-

beitnehmer noch der Arbeitgeber verschuldet hat, so kann der Arbeitgeber trotz ausgebliebener Arbeitsleistung zur Lohnzahlung verpflichtet sein. Das ist der Fall, wenn technische oder wirtschaftliche Störungen in der Sphäre des Betriebs auftreten und der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung eigentlich bereit und fähig ist. Dann trägt, wegen der besseren betrieblichen Steuerbarkeit des Arbeitgebers, dieser das Zahlungsrisiko. Das gilt z. B. wenn in einem Büro die Computer ausfallen. Rückausnahmen kann es bei Existenzbedrohung oder bei betrieblichen Störungen infolge Arbeitskampfes geben.

Verantwortlichkeit des Arbeitgebers

Noch deutlicher liegt der Fall, wenn der Arbeitgeber den Grund, aus dem dem Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung unmöglich ist, verschuldet hat. Das regelt § 326 Absatz 2 Satz 1

1. Variante BGB. Wenn der Arbeitgeber z. B. nicht dafür sorgt, dass der Betrieb geöffnet ist und der Arbeitnehmer anderweitig keinen Zugang zum Betrieb hat.

Ob ein Anspruch auf Arbeitslohn besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Dafür stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-80, hoffarth@dresdner-fachanwalte.de]

// Podcast: RECHT IN SACHSEN



Bild: saechsische.de

Im neuen Podcast "Recht in Sachsen" von saechsische.de wird das Arbeitsrecht von Fachanwalt Carsten Fleischer beleuchtet. In der ersten Folge werden Fragen rund um das Arbeitsleben

behandelt, die nahezu jeden betreffen oder zumindest potenziell betreffen könnten.

Carsten Fleischer, ein erfahrener Fachanwalt für Arbeitsrecht unserer Kanzlei Kucklick dresdner-fachanwalte.de, teilt sein Wissen über arbeitsrechtliche Fragen, die oft für Unsicherheit sorgen. Ob es um die Definition von Mehrarbeit geht, wie etwa das Checken von E-Mails nach Feierabend, die Versetzung an einen anderen Standort oder die Forderung nach einem höheren Gehalt – Rechtsanwalt Fleischer gibt klare Antworten.

Mit mehr als einem Jahrzehnt Erfahrung in der Branche hat Rechtsanwalt Fleischer zahlreiche Fälle bearbeitet, die in Konflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern eskaliert sind. Er erläutert typische Anliegen von Mandanten, darunter Abmahnungen, Personalgespräche, Arbeitszeugnisse und Kündigungen, und verdeutlicht anhand konkreter Beispiele die Rechte und Pflichten aller Beteiligten in solchen Situationen.

Der Podcast hebt hervor, dass nicht jeder Konflikt zwangsläufig vor Gericht enden muss, sondern oft durch eine offene Kommunikation am Arbeitsplatz gelöst werden kann. Fleischer gibt Einblicke in mögliche Lösungswege und warnt vor verbreiteten Rechtsirrtümern, wie etwa der falschen Annahme, dass Überstunden eben nicht mit dem Grundgehalt abgegolten sind.

Zu den weiteren Themen und Fragen, die in dieser Folge behandelt werden, gehören:

- Welcher Arbeitsweg ist bei einer Versetzung zumutbar?
- Bekommt man nach einer unwirksamen Kündigung Gehalt nachgezahlt?
- Warum es keine Höchstzahl für Abmahnungen gibt.
- Welche Rechte ergeben sich aus diskriminierenden Umständen?
- Was passiert, wenn man wegen eines Bahnstreiks nicht zur Arbeit kommen kann?

- Wer ist beim Arbeitsrecht im Vorteil: Arbeitnehmer oder Arbeitgeber?
- Wieso Urteile manchmal trügerisch sind.

Der Podcast "Recht in Sachsen" bietet einen informativen Einblick in komplexe rechtliche Fragestellungen und zeigt auf, dass oft auch in schwierigen Situationen eine Lösung gefunden werden kann, bevor ein Rechtsstreit unvermeidbar wird.

Jetzt
reinhören! //



Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/podcast-recht-in-sachsen-arbeitsrecht/>

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Matthias Herberg ist Experte für medizin- und sozialrechtliche Belange in Dresden. Seit 2016 wurde er jährlich vom Magazin FOCUS SPEZIAL als einer der besten Fachanwälte für Sozialrecht in Deutschland ausgezeichnet. Der langjährig erfahrene Fachanwalt ist daneben gefragter Ansprechpartner in allen Fragen des Medizinrechtes. Zudem betätigt sich Matthias Herberg gern als Autor von Fachartikeln und als Referent bei Patientenvertretungen und berufsständischen Organisationen. Eine intensive Zusammenarbeit verbindet ihn auch ehrenamtlich mit verschiedenen gemeinnützigen Vereinen.

Beruflich und privat unternimmt der dreifache Familienvater seine (Dienst-)Reisen bevorzugt mit der Bahn und neuerdings mit einem E-Auto. Er ist sportlich aktiver Volleyballer, Radfahrer und Hundeliebhaber. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/matthias-herberg-fachanwalt-sozialrecht-und-medizinrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER